

Beauftragtenwesen im Arbeitsschutz: Haben Sie an alles gedacht?

Die wichtigsten Fakten auf einen Blick:

Alleskönner ist fast niemand. Deshalb werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in den Betrieben für zahlreiche Bereiche des Arbeitsschutzes Beauftragte bestellt, die den Unternehmer fachspezifisch beraten und unterstützen bzw. bestimmte Aufgaben im Betrieb übernehmen.

Überträgt der Unternehmer Arbeitsschutzaufgaben an andere Personen, so muss er diese nach ihrer Eignung auswählen, anhand gesetzlicher Regelungen auf ihre Qualifikation hin überprüfen und am besten **schriftlich beauftragen**. Auch externe Dienstleister müssen schriftlich beauftragt werden.

Wer trägt die Verantwortung?

Grundsätzlich werden Beauftragte vom Unternehmer bzw. vom Arbeitgeber bestellt. Dabei behält der Unternehmer bzw. sein Stellvertreter die Führungsverantwortung, während der Beauftragte lediglich die **Fachverantwortung** übernimmt. Der Unternehmer muss vor der Bestellung bzw. Beauftragung prüfen, ob die betreffende Person für ihre Aufgabe qualifiziert ist („Sachkunde“ laut erforderlicher Nachweise) und ob sie über die notwendige Erfahrung verfügt.

Auch wenn der Unternehmer Arbeitsschutzaufgaben delegiert, ist er als Führungskraft verantwortlich und haftet bei Unfällen.

Das hat einen einfachen Grund: Beauftragte haben i.d.R. keine Weisungsbefugnis. Die Weisungsbefugnis aber ist im Arbeitsschutz das wesentliche Merkmal betrieblicher Führungskräfte. Beauftragte haften deshalb lediglich dann zivilrechtlich, wenn sie grob fahrlässig einen Arbeitsunfall herbeigeführt haben, strafrechtlich handeln sie lediglich dann, wenn sie einen Unfall durch aktives Tun oder durch Unterlassen herbeigeführt haben. Weil das in der Praxis doch eher selten vorkommt, ist ihre Haftung also eng begrenzt.

Welche Beauftragten braucht ein Betrieb?

Neben den betrieblichen Ersthelfern, den Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa), dem Betriebsarzt und dem bzw. den Sicherheitsbeauftragten – der „Minimalausstattung“ an Arbeitsschutzexperten also – kann es notwendig sein, folgende internen bzw. externen Experten zu benennen:

Betriebliche Beauftragte	Rechtliche Grundlage	Aufgaben
Abfallbeauftragte	Kreislaufwirtschaftsgesetz, Abfallbeauftragten-Verordnung	Beratung Unternehmer
Arbeitsschutzmanagement-Beauftragte	Zertifizierung	Aufbau und Pflege
Beauftragte Person Aufzugsanlagen	Betriebssicherheitsverordnung	Bedienung und Befreiung
Befähigte Person Prüfung elektrische Betriebsmittel	Betriebssicherheitsverordnung TRBS 1201,1203	Überwachung und Prüfung
Brandschutzbeauftragte	Landesverordnungen	Durchführung und Überwachung
Befähigte Person Prüfung Leitern	Betriebssicherheitsverordnung TRBS 1201,1203	Durchführung Prüfung
Befähigte Person Prüfung Anschlag- und Lastenaufnahmemittel	Betriebssicherheitsverordnung TRBS 1201,1203	Durchführung Prüfung
Befähigte Person Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen	Betriebssicherheitsverordnung TRBS 1201,1203	Durchführung Prüfung
Beauftragte Ladungssicherung	Straßenverkehrsordnung	Unterrichtung Beschäftigte Ladungssicherung
Beauftragte Person Medizinprodukte	Medizinproduktebetreiber-Verordnung	Unterweisung, Unterstützung Unternehmer
Datenschutzbeauftragte	Bundesdatenschutzgesetz	Überwachung und Beratung Unternehmer
Fremdfirmenkoordinator	Arbeitsschutzgesetz	Abstimmung Arbeiten mit Fremdfirmen
Gefahrgutbeauftragter	Gefahrgutbeauftragten-Verordnung	Überwachung Versendung Gefahrgut
Gefahrstoffbeauftragte	Gefahrstoffverordnung (empfohlen)	Unterstützung Unternehmer
Gewässerschutzbeauftragte	Wasserhaushaltsgesetz	Überwachung und Beratung Unternehmer
Gleichstellungsbeauftragte	Bundesgleichstellungsgesetz	Überwachung Durchführung Gleichstellung
Immissionsschutzbeauftragte	Bundesimmissionsschutzgesetz	Überwachung und Beratung Unternehmer
Kühlschmierstoffbeauftragte	DGUV Regel 109-003	Überwachung und Kontrolle Kühlschmierstoffe
Laserschutzbeauftragte	Verordnung zu künstlicher optische Strahlung	Überwachung Lasereinrichtungen
Schwerbehindertenbeauftragte	Sozialgesetzbuch IX	Unterstützung Unternehmer und Beratung
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	Baustellenverordnung	Beratung und Planung Baustellen
Störfallbeauftragte	Bundesimmissionsschutzgesetz	Überwachung und Koordination
Umweltschutzbeauftragte	DIN EN ISO 14001 (empfohlen)	Aufbau und Pflege Umweltschutzmanagement-System
Liste nicht abschließend	Zur Ermittlung der notwendigen Beauftragten in Ihrem Unternehmen, sprechen Sie gerne die Mitarbeiter der Firma ÜDAS an.	